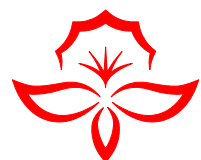




Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung)



Westerstede



Westerstede

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 367) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Westerstede werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.



Westerstede

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung und Sozialhilfe
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes



Westerstede

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.



Westerstede

- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Westerstede vom 28. August 2001 außer Kraft.

Westerstede, den 10. Oktober 2023

Michael Rösner
Bürgermeister

Anlage 1: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Kopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	Kopien nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
1.2	Vervielfältigungen (Fotokopien und Drucke) je angefangene Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,25 €
1.2.2	bis zum Format DIN A3	0,50 €
1.2.3	bei größeren Formaten bis zu A0	15,00 €
1.2.4	Höhere Auflagen (ab 10 Stück) sind nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	
2.2.1	Beglaubigung von eigens angefertigten Durch- und Abschriften, je Dokument	4,00 €
2.2.2	Beglaubigung einer durch Dritten angefertigten Durch- und Abschrift, je Dokument	6,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 € – 30,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.1.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00 €
3.1.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 € - 15,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., nach	Siehe lfd. Nr. 22



Westerstede

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Zeitaufwand	
3.3	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
3.3.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann <u>Anmerkung zu 3.2</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	30,00 € - 600,00 €
3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	
3.3.2.1	in einfachen Fällen	12,50 € - 125,00 €
3.3.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 € - 1.200,00 €
3.3.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 € - 6.000,00 €
3.3.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes oder Punktdaten)	60,00 € - 6.000,00 €
4	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (z.B. Sondernutzungs-	5,00 € - 500,00 €



Westerstede

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	erlaubnisse), wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	25,00 € zzgl. Porto
7.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnisses) nach §§ 24 ff. BauGB	25,00 € zzgl. Porto
8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	2,50 €
9	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden sowie Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50 €
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50 €
11	Feststellungen aus Konten oder Akten, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
13	Erschließungsbescheinigung nach dem BauGB/NKAG	
13.1	einfache Fälle	10,00 €
13.2	Umfangreiche Fälle	50,00 €
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, nach Zeitaufwand je Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter	Siehe lfd. Nr. 22



Westerstede

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten, je nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
15.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend), je nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
16	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
16.1	Entwässerungsgenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen mit besonderem Verwaltungsaufwand	20,00 €
16.2	Abnahme der Abwasseranlagen, nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
16.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
16.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 €
16.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € – 150,00 €
16.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € – 500,00 €
16.7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	20,00 €
17	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 € – 150,00 €
18	Bescheinigung nach § 69 NBauO	25,00 €
19	Archiv	
19.1	Familiengeschichtliche Auskünfte, nach Zeit-	Siehe lfd. Nr. 22



Westerstede

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.2	aufwand Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
19.3	Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche für längere Zeit bis zu drei Wochen <i>Anmerkung zu 20</i> <i>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten</i>	5,00 € 15,00 € 50,00 €
20	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter <i>Anmerkung:</i> <i>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i>	5,00 € - 500,00 €
21	Statistik/Sonstiges Schriftliche Auskünfte und Arbeiten an nicht-amtliche Stellen und Personen, nach Zeitaufwand	Siehe lfd. Nr. 22
22	Gebühren nach Zeitaufwand Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Zeitgebühren erhoben werden, betragen die Gebührensätze je angefangene Viertelstunde:	
22.1	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A5 bzw. bis zur Entgeltgruppe 4	11,75 €



Westerstede

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
22.2	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe 9a	14,25 €
22.3	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A13 bzw. bis zur Entgeltgruppe 12	18,00 €
22.4	Für Mitarbeiter/innen ab der Besoldungsgruppe A14 bzw. ab der Entgeltgruppe 13	22,25 €